

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG **für den städtischen Friedhof Hollabrunn** beschlossen

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnenstelenplätzen, Urnennischen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Gruften) beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	90,--
für bis zu 3 Urnen	€	130,--
für bis zu 6 Urnen	€	190,--
für Einzelgräber für 1 Kind und Urnen	€	110,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	190,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	800,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	730,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	190,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	900,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	1.050,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	4.200,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	5.300,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	70,--
für bis zu 3 Urnen	€	110,--
für bis zu 6 Urnen	€	170,--
für Einzelgräber für 1 Kinder und Urnen	€	90,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	150,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	730,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	630,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	170,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	800,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	330,--
Gruft für bis 4 Leichen und Urnen	€	1.060,--
Gruft für bis 8 Leichen und Urnen	€	1.430,--

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	350,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	120,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	880,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	630,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

mit Kunststeinbelag um	€	480,--
mit Natursteinbelag um	€	510,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 120,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 170,--.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 28,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 120,--.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.04.2021 rechtswirksam.


KommR Ing. Alfred Babinsky
Bürgermeister

angeschlagen am: 22.12.2020

abgenommen am: